



GZ: 031-2/PVA-Gestüthof (NA), 1.01/2022-Ä
031-21/PVA-Gestüthof (NA), 1.04/2022-Ä

Betr.: Änderung des Flächenwidmungsplanes
und des Stadtentwicklungskonzeptes
im Genehmigungsverfahren
PVA-Gestüthof, KG 65204 Egidi

Seite 1 von 1

Bearb.: Christina Koller
Tel.: +43 (3532) 2228-17
Fax: +43 (3532) 2228-10
E-Mail: christina.koller@murau.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Murau, 28.11.2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F.,
i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Murau vom 28.06.2023 wurde die
Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.01 sowie die Flächenwidmungsplanänderung
Nr. 1.04 beschlossen.

Die STEK-Änderung Nr. 1.01 sowie die FWP-Änderung Nr. 1.04 wurden von der Steiermärkischen
Landesregierung mit Bescheid vom 17.11.2023 GZ.: ABT13-320254/2020-47 genehmigt.

Die Verordnungen über die STEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Stadtgemeinde Murau
(Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist
(2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft. Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die
Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden
öffentliche Einsicht genommen werden.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungs-
frist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen
Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

(Thomas Kalcher)



An der Amtstafel

angeschlagen am: 28.11.2023
abgenommen am: 13.12.2023

Amtsstunden: MO bis DO: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, FR: 08.00 bis 12.30 Uhr

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105

E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN: AT35 2081 5166 0000 0125, BIC: STSPAT2GXXX
Raiffeisenbank Murau eGen: IBAN: AT21 3823 8000 0000 9837, BIC: RZSTAT2G238
Volksbank Obersteiermark AG: IBAN: AT36 4477 0231 0000 0294, BIC: VBOEATWWROT

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 die 4. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 21.06.2023, GZ: RO-614-38/1.04 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Ersichtlichmachung: Im Bereich zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn in der KG Egidi werden auf Grundlage der hydraulischen Untersuchung des Probsterbachs (km 0,0 – 0,8; verfasst von der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH) die Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 ersichtlich gemacht.
- (2) Teilflächen der Grundstücke 256, 257, 258/1, 258/2, 258/3, 258/5, 258/7, 249/9, 567/1, 261/2, 259/2 und 252/2 der KG Egidi werden als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (pva) festgelegt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage, sowie von baulichen Anlagen, die eine Blendwirkung auf Landesstraßen und die Murtalbahn entfalten, wird ausgeschlossen.
- (3) Für die Flächen gemäß (2) wird die zeitlich folgenden Nutzung Freiland festgelegt. Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.
- (4) Teilflächen der Grundstücke 252/2, 249/10, 567/1, 249/9, 258/3, 258/1, 260 und 261/2 der KG Egidi werden als Verkehrsfläche festgelegt.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:


(Thomas Kalcher)



Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 die 1. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 21.06.2023, GZ: RO-614-38/1.01 STEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Ersichtlichmachung: Im Bereich zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn in der KG Egidi werden auf Grundlage der hydraulischen Untersuchung des Probsterbachs (km 0,0 – 0,8; verfasst von der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH) die Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 ersichtlich gemacht.
- (2) Im Nahebereich des Bergbaugesbietes der Schwarzenberg Steinbruch Betriebs GmbH in der KG Egidi wird zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva) festgelegt.

§ 4 Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche sind randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation zu erhalten.
- (2) Zur Sicherstellung der wildökologischen Migrationsachse ist der Randbereich zur Mur im Westen in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmündige Wiese zu bewirtschaften.
- (3) Zu den Außengrenzen der Eignungszone ist ansonsten eine Abstandsfläche in der Breite von 3,00 m von neuen Bebauungen, ausgenommen Einfriedungen, frei zu halten und als Grünfläche zu gestalten.

- (4) Die Einzäunung des Geländes hat zur Vermeidung einer Barrierewirkung licht- und luftdurchlässig bzw. von Pflanzen durchgrünt zu erfolgen. Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
- (5) Die Höhe von neuen baulichen Anlagen darf max. 3,50 m betragen.
- (6) Die Aufständigung der PV-Anlage hat mit einer der Hochwasser- und Wildbachgefährdung angepassten statischen Dimensionierung und Fundierung auf Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung „Probsterbach km 0,0 bis km 0,8“ zu erfolgen. Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten.
- (7) Photovoltaikanlagen sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen und der Murtalbahn nicht gefährdet wird und für Wohnnutzungen im Umgebungsbereich keine Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Blendwirkung entsteht. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten (zB nach ÖVE-RL R11-3) nachzuweisen und durch abgestimmte Blendschutzmaßnahmen sicherzustellen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

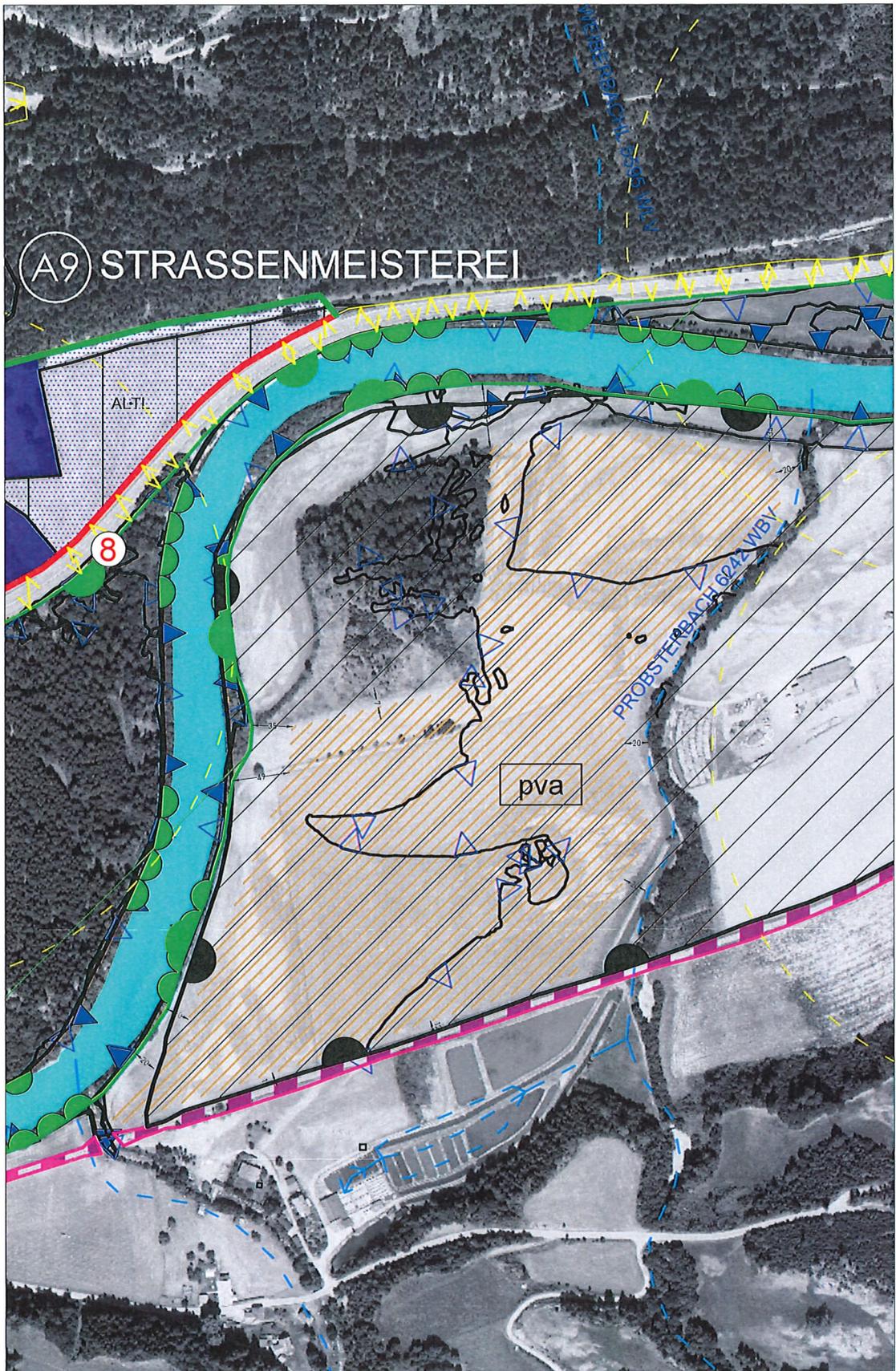
Nach Genehmigung der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Thomas Kalcher)



STEP Änderung